

Internationaler Sozialdienst der Schweiz (S.I.S.)

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sollte oder Arztrechnungen zu zahlen waren. Welch günstige Gelegenheit für Fräulein R., ihrer Liebe und Menschenfreundlichkeit Ausdruck zu geben! So denkt der Leser. Doch wir müssen ihn enttäuschen. Fräulein R. machte der Frau Vorwürfe. Man stelle doch nicht acht Kinder auf die Welt, sagte sie, wenn man mit keinem größeren Verdienst rechnen könne. Es sei selbstverschuldete Not, und da tue es ihr leid, da könne sie nicht helfen. Mit dieser moralischen Entrüstung ließ sie die Frau von sich fortgehen, die nicht nur enttäuscht, sondern auch tief gekränkt war und es nicht mehr über sich gebracht hätte, ihren Dienst bei Fräulein R. weiter zu führen. Sie bereute es, Fräulein R. etwas von ihrer Bedrängnis gesagt zu haben, und sie schwor sich, nichts mehr von dieser laut werden zu lassen. Da sie jedes ihrer Kinder herzlich lieb hatte und sich gewohnt war, in ihnen, in jedem einzelnen, eine Gabe Gottes zu sehen, kam ihr die Haltung von Fräulein R. lieblos vor. «Schenkt Gott es Häsli, git er au es Gräsli», tröstete sie sich und war bereit, noch mehr zu arbeiten als bisher. So würde Gott sicher weiterhelfen.

Die Moral ist eine vorzügliche Sache, doch, wenn wir helfen wollen, sollten wir dann nicht viel mehr die Liebe sprechen lassen? Ist sie nicht die notwendige Weggefährtin aller wahren Güte?

Dr. E. Brn.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz (S.I.S.)

Dieses Hilfswerk konnte letztes Jahr auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken, bei welchem Anlaß die derzeitige Leiterin, Frl. Elisabeth Bertschi, einen zusammenfassenden Bericht über die internationale Dachorganisation und die schweizerische Zweigstelle erstattete (vergleiche «25 Jahre internationaler Sozialdienst der Schweiz, Hilfe über Länder und Meere», Genf 1957). Die schweizerische Geschäftsstelle befindet sich in Genf, rue Petitot 8 (Telephon 24 52 70). Der Geschäftsbericht bemerkt einleitend folgendes:

Es ist immer wieder eine große Genugtuung, daß wir Einzelnen, Behörden und Organisationen durch unsere zuverlässigen Verbindungen mit dem Ausland an die Hand gehen können, wie dies kaum einer anderen Organisation oder einer diplomatischen Vertretung möglich ist, ohne dabei in den Kompetenzbereich anderer Werke zu greifen. Unsere Arbeit hat ergänzenden Charakter und ihr einziges Ziel ist, den Ratsuchenden in ihren oft unlösbar scheinenden Problemen, weil sie in anderen Ländern abgeklärt werden müssen, zu helfen sowie die Tätigkeit der nationalen Fürsorgeinstitutionen zu erleichtern. In allen, im Einzelfall wichtigen und entscheidenden Fragen, so klein und unscheinbar sie oft auch sein mögen, stehen uns die 19 nationalen Zweigstellen des Internationalen Sozialdienstes zur Verfügung, in die wir volles Vertrauen haben, weil wir wissen, wer «am anderen Ende» unsere Fragen bearbeitet.

Die Organisation wird in vermehrtem Maße in Anspruch genommen durch Vormundschaftsbehörden bei Placierungen von Kindern von getrenntlebenden oder geschiedenen und im Ausland wohnhaften Eltern. Zugenommen haben ferner die Fälle zwischenstaatlicher Adoptionen und Anfragen um Mitarbeit auf dem Gebiet der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen. Eine Konvention der UNO zur Schaffung einer internationalen Rechtsgrundlage für die Belangung von Pflichtigen ist bis jetzt leider nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Die schweizerische Geschäftsstelle des SIS befaßte sich letztes Jahr in 579 Fällen mit folgenden Problemen:

	Anzahl Fälle
Wiedervereinigungen, Nachforschungen	199
Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen	17
Schutzaufsicht, elterliche Gewalt, Adoption	57
Sozialrechtliche Probleme	63
Auswanderung, Repatriierung usw.	110
Gesundheit	19
Arbeit	43
Materielle Unterstützung	51
Diverse	20

Die Geschäftsstelle untersteht einem Komitee (Präsident Dr. M. Kiener, kantonaler Armensekretär, Bern).

Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Aus dem Bericht über die Einzelfürsorge und die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der dienstleistenden Wehrmänner des Jahres 1957 ergibt sich, daß trotz der ausgestalteten staatlichen sozialen Fürsorge die zusätzliche Tätigkeit der Stiftung Schweizerische Nationalspende nicht überflüssig, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit ist. Dank den vom Schweizer Volk gespendeten Mitteln ist diese Institution in der glücklichen Lage, dem Wehrmann und seiner Familie tatkräftig beizustehen, sofern sich deren Situation durch die Dienstleistung verschlimmert hat.

Jeder Unterstützungsfall erfährt eine individuelle Behandlung und es wird jeweils nach der Lösung gesucht, die die größte Gewähr für dauernde Hilfe verspricht. Manchmal dient dem Wehrmann schon eine Rechtsberatung oder es hilft ihm eine einmalige Barunterstützung aus seiner Notlage. Oft kann auch durch zweckmäßige Maßnahme die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit eines teilweise invalid gewordenen Wehrmannes durch Umschulung oder durch Existenzbeschaffung ausgenützt werden. Hierbei wirkt die Soldatenfürsorge oft ergänzend zur Militärversicherung mit. Die Wiedereingliederung in eine regelmäßige Arbeit trägt zur körperlichen und seelischen Gesundheit manchmal wesentlich bei.

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 634 542.80. Hievon entfielen Fr. 75 774.70 oder 12% auf Leistungen für Hinterlassene. Den kranken und invaliden Wehrmännern und ihren Familien stand die Soldatenfürsorge mit Fr. 444 610.85 bei, was 70% der Gesamtunterstützungen ausmacht. Die Ausgaben für die Behebung allgemeiner Notlagen von Wehrmannsfamilien erforderten im abgelaufenen Jahre Fr. 114 157.25 oder 18% der Gesamtunterstützungssumme.

Die Nationalspende ist bestrebt, auch weiterhin der durch den Wehrdienst und dessen Folgen bei einzelnen Wehrmännern und ihren Familien auftretenden Notlage zu steuern. Sie kann damit Lücken füllen, soll aber in keiner Weise Bund, Kanton und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Sn.